

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Umweltschutzgesetz 1996

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 84/1996 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2002

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2002

Außerkrafttretensdatum

18.05.2006

Text**ANHANG 2****Stoffliste zum V. Abschnitt dieses Landesgesetzes****Einleitung**

1. Die für die Anwendung des V. Abschnitts dieses Landesgesetzes zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 40 Abs. 6 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn
 - a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird,
 - b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird,
 - c) ein in Teil 1 genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z. 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt,
 - d) Stoffe und Zubereitungen nach Z. 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z. 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt,
 - e) Stoffe und Zubereitungen nach Z. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z. 2 lit. c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.
4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen, wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.

5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998, heranzuziehen.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 39 Abs. 1 Z. 1	§ 39 Abs. 1 Z. 2
1	Ammoniumnitrat 1)	350	2 500
2	Ammoniumnitrat 2)	1 250	5 000
3	Diarsenpentaoxid, Arsensäure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze		0,1
5	Brom		20
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1
8	Ethylenimin (Aziridin)	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (C >=[größer gleich] 90%)	5	50
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50	200
15	Acetylen (Ethin)	5	50
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5	50
18	Methanol		200
19	4,4-Methylen- bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig		0,01

20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff		200
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1,0
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1,0
26	Schwefeldichlorid		1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet 3)		0,001
29	Folgende kanzerogene Stoffe: 4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4-Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis (chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether (Chlordimethylether), Dimethylcarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansulton, 4-Nitrobiphenyl		0,001
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21 °C)	5 000	50 000

Anmerkungen zu Teil 1:

- 1) Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z. 2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90% ist.
- 2) Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitrathaltige Düngemittel im Sinn von § 1 Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/1998, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt.
- 3) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß BGBl. Nr. 134/1990 zu erfolgen.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z. 4, 5, 7, 18, 19, 20, 21 und 28), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 39 Abs. 1 Z. 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2).

Teil 2

Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 39 Abs. 1	§ 39 Abs. 1

		Z. 1	Z. 2
1	Sehr giftig	5	20
2	Giftig	50	200
3	Brandfördernd	50	200
4	Explosionsgefährlich [Gefahrenhinweis R 2 oder 1)]	50	200
5	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 3)	10	50
6	Entzündlich 2)	5 000	50 000
7	Leichtentzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder 3)]	50	200
8	Leichtentzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11]	5 000	50 000
9	Hochentzündlich [Gefahrenhinweis R 12 und 4), ausgenommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1]	10	50
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)		200
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)		200
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhin- weis R 14 (einschließlich R 14/15), soweit nicht oben erfasst	100	500
13	Stoffe mit der Einstufung R 29	50	200

Anmerkungen zu Teil 2:

- 1) Explosionsgefährlich im Sinn der Z. 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll.
- 2) Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinn der Z. 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10, sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.
- 3) Als leichtentzündliche Flüssigkeiten im Sinn der Z. 7 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben und auf Grund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.
- 4) Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinn der Z. 9 gelten Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind (auch wenn sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche Gase nach Teil 1 Z. 14), und flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z. 10 und 11), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 39 Abs. 1 Z. 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2).

(Anm: LGBl. Nr. 83/2002)